

HOCHSCHULBIBLIOTHEK DER
HOCHSCHULE „MOZARTEUM“ IN SALZBURG

A-5020 SALZBURG, 4.10.1985
MIRABELLPLATZ 1
TEL. (06222) 711473

zL: 148-B/85

An das
Präsidium des Nationalrats
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1010 W I E N

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	36-GE/1985
Datum:	6. OKT. 1985
Verteilt	9. OKT. 1985 <i>Kemp</i>

Dr. WIRNER

Betr.: Stellungnahme zum AOG

Die unterzeichnete Bibliotheksdirektion erlaubt sich, in der Beilage ihre Stellungnahme zum Akademie-Organisationsgesetz 1986 (AOG) zu übermitteln.

Der Bibliotheksdirektor:

W. Rainer

(ObRat Dr. Werner Rainer)

25 Beilagen

Stellungnahme zum Entwurf des Akademie-Organisationsgesetzes (AOG)

A) Vom bibliothekarischen Standpunkt aus positiv zu werten sind:

- 1.) die Zuerkennung der Rechtspersönlichkeit (§ 1, Abs.2), sowie
- 2.) die Vertretung nach außen (§ 1, Abs.3)
- 3.) die eindeutige Zuordnung zum wissenschaftlichen Betrieb (§ 9, Abs.2)
- 4.) die eindeutige Unterstellung des Bibliothekspersonals (§ 12, Abs.3)
- 5.) der Dienststellencharakter der Bibliothek (§ 12, Abs.4)
- 6.) die Mitgliedschaft des Bibliotheksdirektors im Akademiekollegium (§ 28, Abs.1, Z.8)
- 7.) die zwingende Zugehörigkeit zu Kommissionen, in denen auch Angelegenheiten der Bibliothek berührt werden (§ 35, Abs.4)
- 8.) die Besorgung der Personalangelegenheiten durch die Akademiedirektion (§ 50, Abs.2, Z.1), wobei "der Akademiedirektor für die administrative Umsetzung der Entscheidungen des Bibliotheksdirektors zu sorgen hat." (s. Vorblatt)

B) Folgende Ergänzungen bzw. Änderungen werden vorgeschlagen:

- 1.) Namentlich erwähnten werden sollte die Bibliothek in § 51, Abs.1, Z.2, wo festgehalten wird, daß die Quästur "die Durchführung aller für die Akademie oder ihre Einrichtungen zu leistenden Zahlungen zu besorgen habe". Im Vorblatt wird zu ergänzen sein, daß "die Quästur bei der Durchführung an die Aufträge des Bibliotheksdirektors gebunden ist" (s. Durchführungserlaß zum KHOG).
- 2.) In § 59 werden die besonderen Einrichtungen der Akademie aufgezählt, unter ihnen "die Bibliothek".
Dazu ist grundsätzlich zu bemerken:
In § 1, Abs.1 wird die "Akademie" als Hochschule bezeichnet. Es ist daher nicht einzusehen, warum die "Bibliothek" nicht auch, wie die Hochschulbibliotheken der fünf anderen Kunsthochschulen (s. Durchführungserlaß zum KHOG), "Hochschulbibliothek der Akademie der bildenden Künste" benannt wird.
- 3.) Die besondere Einrichtung "Kupferstichkabinett" ist eine graphische Sammlung, die bisher mit der Bibliothek nur durch die Personaleinheit ihres Leiters (= Bibliotheksdirektor) verbunden war. Eine organisatorische Zusammenfassung von Kupferstichkabinett und Gemäldegalerie erscheint weitaus sinnvoller und zweckmäßiger; der Leiter dieser beiden Sammlungen sollte dann allerdings als "Direktor" dem Bibliotheksdirektor gleichgestellt sein.

- C) Entschieden zurückzuweisen ist die in § 60, Abs.4, Z.8 vorgesehene generelle Genehmigungspflicht von Veranstaltungen (durch das Bundesministerium). Ebenso widerspricht die Anzeigepflicht an den Rektor gleichwohl dem UOG wie dem KHOG, vor allem aber dem Durchführungserlaß zum KHOG, wo es heißt: "Der Bibliotheksdirektor hat zu entscheiden, ob und für welchen Zeitraum Bibliotheksräumlichkeiten für Veranstaltungen bereitgestellt werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Veranstaltung in einem Sachzusammenhang mit den Aufgaben der Bibliothek steht ..." Im weiteren wird eine Genehmigungspflicht durch das BM beschränkt auf die "Benützung von Räumen der Hochschulbibliothek durch Dritte für Erwerbszwecke".
Es ist nicht einzusehen, warum hier im AOG restriktiver verfahren wird als in den beiden anderen Organisationsgesetzen.

